

312 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Oktober 1969,  
betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Studien-  
beihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz);  
Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1410 bzw.  
zu 1410 der Beilagen des Nationalrates

Der Gesetzentwurf in 1410 bzw. zu 1410 der Beilagen  
wurde vom Nationalrat anlässlich der Beschlußfassung im Gegen-  
stand abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Hinzuzurechnen sind die bei der Einkommensermittlung  
abgezogenen Beträge nach § 4 Abs. 4 Z. 4, § 6e, § 10 Abs. 1  
Z. 5, § 93 Abs. 4, § 93 a und § 100 des Einkommensteuergesetz-  
es 1967 sowie steuerfreie Einkünfte mit Ausnahme der im  
§ 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 2a, 3, 6, 7, 19, 23, 24, 25, 26, 27,  
28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 des Einkommensteuer-  
gesetzes 1967 genannten."

2. Im § 24 Abs. 1 lit. d ist nach dem Wort "Lehramtsprüfung,"  
einzufügen "bei Studierenden an der Lehranstalt für ge-  
hobene Sozialberufe die Abschlußprüfung,"

3. § 25 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

"e) wenn Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden,  
für jenen Zeitraum, für welchen der letzte geänderte  
Steuerbescheid maßgeblich ist."

4. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das Begabtenstipendium beträgt 5000.- S im Studien-  
jahr."

5. § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 Abs. 1 lit. a,  
Abs. 6 und 8 treten das Studienbeihilfengesetz und das  
Lehrer-Studienbeihilfengesetz mit Ablauf des 31. August  
1969 außer Kraft."